

# ZH\_OBERGERICHT LC180006 vom 27. Juli 2018

ZH Obergericht, 2018-07-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC180006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC180006)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC180006 du 27 juillet 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT LC180006 del 27 luglio 2018

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhaltsüberblick und Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die Parteien heirateten am tt. August 2009. Aus ihrer Ehe ging die Tochter C.\_\_\_\_\_ hervor (geb. tt.mm.2010). Am 9. Februar 2013 lösten die Parteien ihren gemeinsamen Haushalt auf. Seit Sommer 2013 führt die Gesuchstellerin, Erstberufungsbeklagte und Zweitberufungsklägerin (nachfolgend: Gesuchstellerin) eine Beziehung mit einem neuen Partner. Anfangs August 2015 zog die Gesuchstellerin mit C.\_\_\_\_\_ zu ihrem neuen Partner nach Bern.

#### E. 1.2

Seit dem 9. bzw. 10. Februar 2015 standen die Parteien vor dem Einzelgericht am Bezirksgericht Uster in einem Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren. Im Verlauf des Verfahrens schlossen die Parteien am 2. bzw. 6. Mai 2015 eine Teilvereinbarung betreffend Sorgerecht, Obhut und Betreuung der Tochter C.\_\_\_\_\_ (act. 21). Am 3. bzw. 10. Februar 2016 schlossen die Parteien eine weitere Teilvereinbarung über die güterrechtlichen Ansprüche (act. 49). Über den nachehelichen Unterhalt und die Kinderunterhaltsbeiträge konnten die Parteien keine Einigung finden.

#### E. 1.3

Mit Urteil vom 16. November 2017 fällte das Einzelgericht am Bezirksgericht Uster das obgenannte Scheidungsurteil. Im Einzelnen wurde die Ehe der Parteien geschieden (Dispositiv-Ziffer 1), das Kind C.\_\_\_\_\_ unter der gemeinsamen elterlichen Sorge belassen (Dispositiv-Ziffer 2) und unter die alleinige Obhut der Ge-

- 8 - suchstellerin gestellt (Dispositiv-Ziffer 3) sowie - in Genehmigung der Vereinbarung der Eltern vom 2./6. Mai 2015 - der persönliche Verkehr des Gesuchstellers, Erstberufungsklägers und Zweitberufungsbeklagten (nachfolgend: Gesuchsteller) mit seiner Tochter C.\_\_\_\_\_ geregelt (Dispositiv-Ziffer 4, insbes. Ziffer 4.4). Sodann setzte das Gericht den nachehelichen Unterhalt (Dispositiv-Ziffer 5) sowie den Kinderunterhalt (Dispositiv-Ziffer 6) fest und unterstellte diese Unterhaltsregelung der Indexklausel (Dispositiv-Ziffer 7). Weiter regelte das Einzelgericht - in Genehmigung der zweiten Teilvereinbarung der Parteien vom 3./10. Februar 2016 - die güterrechtliche Ausgleichszahlung (Dispositiv-Ziffer 8) und den Vorsorgeausgleich (Dispositiv-Ziffer 9). Sodann wurde bestimmt, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten der Gesuchstellerin angerechnet werden (Dispositiv-Ziffer 10). Schliesslich setzte das Einzelgericht die Entscheidungsbüchse fest (Dispositiv-Ziffer 11), auferlegte die Kosten den Parteien je zur Hälfte (Dispositiv-Ziffer 12) und sprach keine

Prozessentschädigungen zu (Dispositiv- Ziffer 13).

#### **E. 1.4**

Im vorliegenden Berufungsverfahren ist nur die Unterhaltsregelung umstritten. Der Gesuchsteller beantragt mit Erstberufung vom 16. Februar 2018 in Abänderung von Dispositiv-Ziff. 6 des angefochtenen Urteils die Herabsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge (act. 99 S. 2). Die Gesuchstellerin beantragt mit Zweitberufung vom 19. Februar 2018 in Abänderung der Dispositiv-Ziffern 5 und 6 eine Erhöhung der nahehelichen Unterhaltsbeiträge und der Kinderunterhaltsbeiträge (act. 99 S. 2 ff. in Proz.-Nr. LC180007). In ihren Berufungsantworten vom 18. Mai 2018 (act. 107 [Gesuchstellerin]) und 22. Mai 2018 (act. 107 in Proz.- Nr. LC180007 [Gesuchsteller]) beantragen beide Parteien im Wesentlichen die Abweisung der Berufungen der jeweiligen Gegenpartei. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragt der Gesuchsteller überdies die Vereinigung der Verfahren LC180006 (Erstberufung des Gesuchstellers) und LC180007 (Zweitberufung der Gesuchstellerin). Die Berufungsantworten wurden der jeweiligen Gegenpartei am 23. Mai 2018 zugestellt (act. 109 und act. 108 in Proz.-Nr. LC180007). Das Verfahren ist spruchreif.

- 9 -

#### **E. 2**

Prozessuales

##### **E. 2.1**

Die von den Parteien eigenständig erhobenen Berufungen (act. 99 [Erstberufung des Gesuchstellers] und act. 99 in Proz.-Nr. LC180007 [Zweitberufung der Gesuchstellerin]) betreffen den gleichen Sachverhalt, und es stellen sich in beiden Fällen die vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Fragen. In Anwendung von Art. 125 lit. c ZPO ist das Verfahren LC170007 daher mit dem vorliegenden Verfahren LC160006 zu vereinigen und unter der letztgenannten Nummer weiterzuführen.

##### **E. 2.2**

Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Der Gesuchsteller verlangt eine Herabsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge und damit eine Änderung von Dispositiv-Ziffer 6. Die Gesuchstellerin verlangt eine Erhöhung der nahehelichen Unterhaltsbeiträge und der Kinderunterhaltsbeiträge und damit eine Änderung der Dispositiv-Ziffern 5 und 6. Die übrigen Dispositiv-Ziffern sind nicht angefochten und damit nach Ablauf der Frist für die Berufungsantworten unter Berücksichtigung der Pfingstfeiertage am 22. Mai 2018 rechtskräftig geworden. Dies ist vorzumerken.

#### **E. 3**

Materielles

##### **E. 3.1**

Zu Dispositiv-Ziffer 5: Nachehelicher Unterhalt

###### **E. 3.1.1**

Die Dispositiv-Ziffer 5 des Scheidungsurteils wird nur von der Gesuchstellerin angefochten. Sie beantragt in erster Linie, dass die ihr zuzusprechenden Unterhaltsbeiträge

gestützt auf Art. 125 ZGB auf mindestens CHF 345.00 rückwirkend ab 5. April 2017 bis tt.mm.2020 und auf mindestens CHF 295.00 ab tt.mm.2020 bis tt.mm.2026 zu erhöhen seien (nachfolgend E. 3.1.2 und E. 3.1.3). Eventualiter sei zusätzlich zu den genannten Beträgen der naheheliche Unterhaltsanspruch der Klägerin persönlich festzustellen und für die weitere Dauer des Konkubinats, längstens bis 31. Juli 2020, zu sistieren (nachfolgend E. 3.1.4).

### **E. 3.1.2**

Die Vorinstanz ging davon aus, dass die Gesuchstellerin mit ihrem Partner in einem qualifizierten Konkubinat lebe. Bei Vorliegen eines qualifizierten Konkubinats

- 10 - entfalle grundsätzlich ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt nach Art. 125 ZGB. Dies gelte allerdings nicht für den Vorsorgeunterhalt, weil ein qualifiziertes Konkubinat nichts daran ändere, dass bei der Gesuchstellerin ein ehebdingtes Vorsorgedefizit bestehe (act. 101 S. 16/17). Die Gesuchstellerin bestreitet das Vorliegen eines qualifizierten Konkubinats (act. 99 S. 5 f. in Proz.-Nr. LC180007). Der Gesuchsteller geht davon aus, dass die Vorinstanz das Vorliegen eines qualifizierten Konkubinats zu Recht bejaht habe (act. 107 Rz. 4 in Proz.-Nr. LC180007). a. Nach der Rechtsprechung liegt ein qualifiziertes oder gefestigtes Konkubinat vor bei einer auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegten umfassenden Lebensgemeinschaft zweier Personen unterschiedlichen Geschlechts mit grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter, die sowohl eine geistig-seelische als auch eine wirtschaftliche Komponente aufweist. Verkürzt wird dies auch etwa als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bezeichnet. Das Gericht hat diesbezüglich sämtliche massgebenden Faktoren zu würdigen, wobei für die Beurteilung der Qualität einer Lebensgemeinschaft die gesamten Umstände des Zusammenlebens von Bedeutung sind. Der Unterhaltsanspruch fällt weg, wenn der Ehegatte in einer festen Beziehung lebt, die ihm ähnliche Vorteile bietet wie eine Ehe. Entscheidend ist dabei nicht das Kriterium des Rechtsmissbrauchs, sondern vielmehr, ob der Unterhaltsberechtigte mit seinem neuen Partner eine so enge Lebensgemeinschaft bildet, dass dieser bereit ist, ihm Beistand und Unterstützung zu leisten, wie es Art. 159 Abs. 3 ZGB vom Ehegatten fordert (BGE 138 III 97 E. 2.3.3 S. 100 f. mit Hinweisen). Bei einem Konkubinat, das im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens mindestens fünf Jahre gedauert hat, ist nach der Rechtsprechung zu vermuten, dass ein qualifiziertes oder gefestigtes Konkubinat vorliegt und kein Unterhaltsanspruch besteht (BGE 118 II 235 E. 3a S. 237 [Rechtsprechung zu aArt. 153 ZGB]). Schon vor Ablauf von fünf Jahren kann ein Konkubinat eine eheähnliche Gemeinschaft sein, wenn der Unterhaltsverpflichtete die dafür geforderten Voraussetzungen nachweist (BGE 124 III 52 E. 2a.aa. S. 54). b. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Gesuchstellerin ihren neuen Partner im Jahr 2013 kennen lernte und seit Sommer 2013 eine Beziehung mit

- 11 - ihm führt (act. 101 S. 15, act. 99 S. 5 in Proz.-Nr. LC180007 [Gesuchstellerin] und act. 107 Rz. 8 in Proz.-Nr. LC180007 [Gesuchsteller]). Weiter ist auch unbestritten dass die Gesuchstellerin anfangs August 2015 zu ihrem neuen Partner nach Bern zog und seither in Bern lebt, wobei sie ihre frühere Anstellung im Kanton Zürich aufgab und eine Stelle in Bern annahm (act. 101 S. 15, act. 99 S. 5 in Proz.-Nr. LC180007 [Gesuchstellerin], act. 107 Rz. 8 in Proz.-Nr. LC180006 [Gesuchsteller]). Weiter ist erstellt, dass sich der Partner an den Erwerbtagen der Gesuchstellerin um die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ kümmert (act. 101 S. 16, act. 99 S. 6 in Proz.-Nr. LC180007 [Gesuchstellerin], act. 107 Rz. 9 in Proz.-Nr. LC180007 [Gesuchsteller]). Schliesslich ist die Feststellung der Vorinstanz unbestritten ge-

blieben, dass die Gesuchstellerin und ihr Partner ein gemeinsames Konto für die Miete und die übrigen Lebenskosten führen (act. 101 S. 16). c. Die Gesuchstellerin stellt das Vorliegen eines qualifizierten oder gefestigten Konkubinats im Wesentlichen mit den Argumenten in Abrede, dass ihr Konkubinat erst im August 2015 aufgenommen worden sei und damit noch keine fünf Jahre daure und dass sie nicht wegen ihrem Partner nach Bern gezogen sei, sondern weil ihre beste Freundin in Bern und ihre Familie in Aarau wohnten (act. 99 S. 6 f. in Proz.-Nr. LC180007). Diese Einwände sind nicht überzeugend. Nach der Rechtsprechung kann schon vor Ablauf von fünf Jahren von einem qualifizierten Konkubinat ausgegangen werden, wenn der Unterhaltsschuldner die Umstände nachweist, die für eine eheähnliche Verbindung sprechen (BGE 124 III 52 E. 2a.aa. S. 54). Dies ist hier aufgrund der weitgehend unbestrittenen Ausgangslage der Fall. Wenn wie im vorliegenden Fall in tatsächlicher Hinsicht unbestritten ist, dass ein Ehegatte unmittelbar nach der Trennung vom Ehepartner eine nunmehr 5 Jahre dauernde Beziehung eingeht, dass die betreffende Person vor ca. drei Jahren zu ihrem neuen Partner in einen anderen Landesteil gezogen ist und zu diesem Zweck ihre bisherige Arbeitsstelle im Kanton Zürich aufgegeben und eine neue Stelle in Bern angenommen hat und dass ihr neuer Partner für das aus der Ehe stammende Kind teilweise Betreuungsverantwortung übernommen hat, ist in rechtlicher Hinsicht davon auszugehen, dass sich die Gesuchstellerin und ihr neuer Partner auf die Dauer in einem Ausmass Beistand und Unterstützung leisten, dass unter Würdigung aller Umstände von einer eheähnlichen Beziehung

- 12 - bzw. von einem qualifizierten oder gefestigten Konkubinat, und nicht nur von einer unkostenmindernden Lebensgemeinschaft, auszugehen ist. Dass es sich bei der Beziehung zwischen der Gesuchstellerin und ihrem neuen Partner um eine auf Dauer angelegte Verbindung handelt, ergibt sich auch daraus, dass die Gesuchstellerin ausführt, ein Umzug nach Bern habe zum Wohl von C.\_\_\_\_\_ rechtzeitig vor der Einschulung in die Wege geleitet werden müssen (act. 99 S. 6 in Proz.-Nr. LC180007), woraus zu schliessen ist, dass geplant ist, C.\_\_\_\_\_ werde ihre Schulzeit auf die Dauer in Bern am Wohnort des Partners der Gesuchstellerin verbringen. Unter diesen Umständen kann der Umstand, dass die Gesuchstellerin möglicherweise eine gute Freundin hat, die in Bern lebt, und dass ihre Familie in Aarau leben soll, höchstens ein untergeordneter Grund für einen Umzug nach Bern gewesen sein. Entscheidend für den Schritt, dass sich die Gesuchstellerin dafür entschied, sich mit ihrer Tochter auf die Dauer in Bern einzurichten, war die Qualität der Beziehung zu ihrem Lebenspartner.

### **E. 3.1.3**

Da ein qualifiziertes Konkubinat vorliegt, ging die Vorinstanz aufgrund der oben zitierten Rechtsprechung zutreffend davon aus, dass der Gesuchstellerin kein nachehelicher Unterhalt nach Art. 125 ZGB zustehe, weil sie von ihrem Partner Beistand und Unterstützung in einer Qualität erwarten könne, die sich Ehegatten gestützt auf Art. 159 Abs. 3 ZGB schulden. Weiter führte die Vorinstanz jedoch aus, dass bei der Gesuchstellerin trotz dem qualifizierten Konkubinat ein ehebedingtes Vorsorgedefizit bestehe, das von deren Partner nicht gedeckt werde, weshalb es durch den Gesuchsteller auszugleichen sei (act. 101 S. 16 f.). In der Folge setzte die Vorinstanz die der Gesuchstellerin zustehende Kompensation Vorsorge während der Zeit vom 5. April 2017 bis 15. November 2017 auf Fr. 181.00, während der Zeit von 16. November 2017 bis tt.mm.2020 auf Fr. 258.00 und schliesslich während der Zeit vom tt.mm.2020 bis tt.mm.2026 auf Fr. 208.00 fest (act. 101 S. 32 ff.). a. Die Gesuchstellerin geht mit der

Vorinstanz davon aus, dass ihr eine Kom- pensation für die Vorsorge zustehe; sie beanstandet aber die falsche Berechnung dieses Ausgleichs und beantragt in Berufungsantrag Ziffer 1 eine Erhöhung der Kompensation (act. 99 S. 8 ff. in Proz.-Nr. LC180007). Demgegenüber macht der

- 13 - Gesuchsteller geltend, aufgrund des qualifizierten Konkubinats sei kein nahehe-licher Unterhaltsbeitrag nach Art. 125 ZGB geschuldet; dies gelte nicht nur für den Verbrauchsunterhalt, sondern auch für die Kompensation Vorsorge, welche Teil von Art. 125 ZGB sei; allerdings beanstandet er die von der Vorinstanz zugespro- chene Kompensation nicht (act. 107 S. 3 f. in Proz.-Nr. LC180007). b. Gemäss Art. 125 ZGB besteht ein Unterhaltsanspruch für den "gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge". Die "angemes- sene Altersvorsorge" - d.h. die Kompensation Vorsorge - bildet damit Teil des Un- terhaltsanspruchs nach Art. 125 ZGB. Wenn aufgrund eines qualifizierten Konku- binats ein Unterhaltsbeitrag nach Art. 125 ZGB entfällt, muss dies auch für die Kompensation Vorsorge als Teil von Art. 125 ZGB gelten. Das Bundesgericht hielt zum früheren Scheidungsunterhaltsrecht fest, dass ein Ehegatte, der keinen An- spruch auf Unterhaltsbeiträge nach aArt. 151 bzw. 152 ZGB habe, auch keine Übertragung eines Teils des Freizügigkeitsguthaben nach aArt. 22 FZG verlangen könne, weil diese Bestimmung nur im Rahmen von Ansprüchen nach aArt. 151 bzw. 152 ZGB zur Anwendung gelange (BGE 124 III 52 E. 2b S. 55 f.). Diese Rechtsprechung zum alten Recht ist auch für das aktuell geltende Unterhaltsrecht anwendbar. c. Allerdings ist zu beachten, dass der Gesuchsteller die von der Vorinstanz zugesprochene Kompensation Vorsorge ausdrücklich nicht angefochten hat (act. 107 Rz. 13 in Proz.-Nr. LC180007). Da im Bereich des nahehelichen Unter- halts die Verhandlungs- und Dispositionsmaxime gilt, darf einer Partei nicht mehr und nichts anderes zugesprochen werden, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat (Art. 58 Abs. 1 und Art. 277 Abs. 1 ZPO). Da der Gesuchsteller Dispositiv-Ziffer 5 der erstinstanzlichen Urteils nicht angefochten hat und damit die dort zugesprochene Kompensation Vorsorge anerkannt hat, ist er verpflichtet, der Gesuchstellerin Fr. 181.00 rückwirkend ab 5. April 2017 bis 15. November 2017, danach Fr. 258.00 rückwirkend ab 16. November 2017 bis tt.mm.2020 und schliesslich Fr. 208.00 ab tt.mm.2020 bis tt.mm.2026 zu bezah- len.

- 14 -

#### **E. 3.1.4**

Die Gesuchstellerin verlangt in Berufungsantrag Ziffer 2 im "Eventualstand- punkt", dass zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Kompensation Vorsorge nach- eheliche Unterhaltsbeiträge für sie persönlich festzusetzen und für die weitere Dauer des Konkubinats, längstens bis zum Ablauf der Fünfjahresfrist seit der Auf- nahme des Zusammenlebens, zu sistieren sei (act. 99 S. 7 f. in Proz.- Nr. LC180007). Der Gesuchsteller führt dazu aus, dass der "Eventualantrag" ab- zuweisen bzw. dass darauf nicht einzutreten sei, weil Anträge zu beziffern seien (act. 107 Rz. 6 in Proz.-Nr. LC180007). Gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO ist die Beru- fung schriftlich und begründet einzureichen. Das Begründungserfordernis bedeu- tet, dass die Berufung einen klaren Antrag enthalten muss, der im Fall von Geld- zahlungen beziffert sein muss. Auch die geforderten Unterhaltsbeiträge müssen beziffert werden (BGE 137 III 617 E. 4.2 und 4.3 S. 618 f., OGerZH LC110056 vom 30. September 2011 E. 3). Die Formulierung des Antrages, es sei "die Höhe der nahehelicher Unterhaltsbeiträge festzustellen und für die weitere Dauer des Konkubinats ... zu sistieren", ist ungenügend, weshalb insoweit auf die Berufung nicht

einzutreten ist. Damit kann dahin gestellt bleiben, ob ein Anspruch auf Festsetzung und gleichzeitige Sistierung von Unterhaltsbeiträgen für die Dauer eines qualifizierten Konkubinats besteht.

## **E. 3.2**

Zu Dispositiv-Ziffer 6: Kinderunterhalt

### **E. 3.2.1**

Einleitendes a. Am 1. Januar 2017 trat die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Kindesunterhalt (Änderung vom 20. März 2015, AS 2015 4299 ff. und S. 5017) in Kraft. Gemäss Art. 13cbis SchlT ZGB gelangt das neue Recht in Verfahren zur Anwendung, die bei Inkrafttreten vor einer kantonalen Instanz rechtshängig sind. Die Vorinstanz stellte daher für die Festsetzung des Kindesunterhaltes zu Recht auf das neue Unterhaltsrecht ab (act. 101 S. 49). b. Gemäss Art. 276 ZGB wird der Unterhalt des Kindes durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet (Abs. 1). Die Eltern sorgen gemeinsam für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (Abs. 2). Der gebührende Unterhalt des Kindes umfasst nach dieser Regelung verschiedene Komponenten, nämlich den Naturalunterhalt (Pflege, Erziehung), den Barunterhalt (Kosten des Kindes) und den Betreuungsunterhalt (Ausgleich der finanziellen Auswirkung der Betreuung). Der Unterhalt wird in natura (Pflege und Erziehung) und/oder in Geldzahlung (Bar- und Betreuungsunterhalt) geleistet. Im Folgenden ist zunächst auf den Barunterhalt von C.\_\_\_\_\_ (E. 3.2.2) und anschliessend auf den Betreuungsunterhalt einzugehen (E. 3.2.3).

### **E. 3.2.2**

Barunterhalt a. Die Vorinstanz errechnete den Barunterhalt für C.\_\_\_\_\_, indem sie deren Barbedarf ermittelte und davon die Kinder- und Ausbildungszulagen abzog, die zur Deckung des Barbedarfs verwendet werden müssen (Art. 285 ZGB). Dabei stellte die Vorinstanz während drei Phasen (Phase I bis zum 10. Altersjahr, Phase II bis zum 16. Altersjahr, Phase III ab dem 16. Altersjahr von C.\_\_\_\_\_) auf folgende Beträge ab (act. 101 S. 39-42):

Phase	Phase I	Phase II	Phase III
Grundbetrag	Fr. 400.00	600.00	600.00
Wohninkl. Nebenkosten	Fr. 587.50	587.50	587.50
Krankenkasse (KVG)	Fr. 87.85	87.85	87.85
Gesundheitskosten	Fr. 20.00	20.00	20.00
Zusätzliche Kinderkosten	Fr. 200.00	200.00	200.00
Fremdbetreuungskosten	Fr. 256.00	256.00	0.00
Mobilitätskosten	Fr. 0.00	137.00	137.00
Krankenkasse (VVG)	Fr. 19.70	19.70	19.70
Total	Fr. 1'571.05	1'908.05	1'652.05
abzügl. Kinder-/Ausbildungszulagen	Fr. - 330.00	- 355.00	- 540.00
Barunterhalt	Fr. 1'241.05	1'553.05	1'112.05

b. Diese Berechnung wird von der Gesuchstellerin grundsätzlich anerkannt, allerdings unter Vorbehalt der ausserordentlichen Kinderkosten (act. 99 S. 15 in Proz.-Nr. LC180007); darauf wird weiter unten einzugehen sein (nachfolgend E. 3.2.6). Auch der Gesuchsteller anerkennt den Barbedarf von C.\_\_\_\_\_ grundsätzlich (act. 107 Rz. 21 in Proz.-Nr. LC180007), lehnt aber unter Hinweis auf verschiedene, nicht zum Notbedarf gehörende Bedarfspositionen ("Zusätzliche Kinderkosten" [Fr. 200.00], "Mobilitätskosten" [Fr. 137.00 in Phase II und III] und "Krankenkasse VVG [Fr. 19.70]) eine Überschussbeteiligung ab (act. 99 Rz. 27- 36); auch darauf wird zurückzukommen sein (nachfolgend E. 3.2.4). Weiter verlangt der Gesuchsteller in Bezug auf die von der Vorinstanz in der Phase II angenommenen Kinder-

und Ausbildungszulagen (Fr. 355.00) aufgrund eines höheren zumutbaren Arbeitspensums der Gesuchstellerin entsprechend höhere Abzüge vom Barbedarf (Fr. 405.00 / Fr. 480.00, act. 97 Rz. 17 ff.); auch darauf wird weiter unten einzugehen sein (nachfolgend E. 3.2.3 lit. e). c. Da sich die Parteien in Bezug auf den Barunterhalt für C. \_\_\_\_\_ weitgehend einig sind, ist die Berechnung der Vorinstanz gemäss lit. a zu übernehmen.

### E. 3.2.3

Betreuungsunterhalt a. Für die Berechnung des Betreuungsunterhalts folgte die Vorinstanz dem sog. "Lebenskostenansatz". Sie berechnete zunächst das Total der Lebenskosten der Gesuchstellerin für die Phase I (bis zum 10. Altersjahr von C. \_\_\_\_\_) und für die Phase II (bis zum 16. Altersjahr von C. \_\_\_\_\_) und zog alsdann das zu erwartende Einkommen in den betreffenden Phasen ab. Die Vorinstanz ging dabei von folgenden Beträgen aus (act. 101 S. 50): Phase I Phase II Grundbetrag Fr. 850.00 850.00 Wohn- inkl. Nebenkosten Fr. 881.25 881.25 Krankenkasse (KVG) Fr. 381.05 381.05 Versicherungen Fr. 15.80 15.80 Billag Fr. 19.00 19.00 Kommunikationskosten Fr. 70.00 70.00 Mobilitätskosten Fr. 321.00 321.00 Verpflegung Fr. 90.00 110.00 Steuern Fr. 100.00 100.00 Total Fr. 2'728.10 2'748.10

- 17 - abzüglich Einkommen Fr. - 2'470.00 - 3'088.00 Betreuungsunterhalt Fr. 258.10 0.00

b. Die Gesuchstellerin macht geltend, dass in dieser Berechnung verschiedene Bedarfspositionen nicht oder mit einem zu tiefen Betrag berücksichtigt worden seien (act. 99 S. 11-15 in Proz.-Nr. LC180007); die Vorinstanz hätte bei der Berechnung des Betreuungsunterhaltes nicht auf den "betriebsrechtlichen Notbedarf", sondern auf den "erweiterten familienrechtlichen Bedarf" abstellen müssen (act. 99 S. 16-19 in Proz.-Nr. LC180007). Der Gesuchsteller geht demgegenüber davon aus, dass die Vorinstanz für die Berechnung des Betreuungsunterhaltes zutreffend vom "familienrechtlichen Notbedarf" ausgegangen sei (act. 107 Rz. 23 f. in Proz.-Nr. LC180007). c. Bei der Berechnung des Betreuungsunterhalts auf den sog. "Lebenskostenansatz" abzustellen. Danach umfasst der Betreuungsunterhalt grundsätzlich die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selbst dafür aufkommen kann. Für die Bemessung der Lebenshaltungskosten ist vom betriebsrechtlichen Existenzminimum auszugehen, wobei dieses bei entsprechenden finanziellen Mitteln um die Bedarfspositionen VVG-Prämien und auf den Lebenshaltungskosten berechneten Steuern zu ergänzen ist (ZR 106/2017 Nr. 21, S. 89 f. [I. Zivilkammer]; OGerZH LC160041 vom 23. Juni 2017, E. 10, S. 43 ff. [II. Zivilkammer]). Das Bundesgericht erklärte unlängst, die Anwendung des "Lebenskostenansatzes" werde der Zielsetzung des Bundesgesetzgebers am ehesten gerecht (zur amtlichen Publikation bestimmtes Urteil 5A\_454/2017 vom 17. Mai 2018, E. 7.1 und 7.2). Auch in der Literatur wird die Berechnungsmethode des "Lebenskostenansatzes" favorisiert (Jungo/Aebi-Müller/Schweighauser, Der Betreuungsunterhalt, FamPra.ch 2017, S.172 f.). d. Wie erwähnt verlangt die Gesuchstellerin, dass für die Berechnung des Betreuungsunterhaltes der "erweiterte familienrechtliche Bedarf" zu berücksichtigen sei. Im Einzelnen macht sie geltend, dass ein höherer Betrag für die Wohnkosten (Fr. 1'100.00), die Prämien Krankenversicherung VVG (Fr. 44.10), die Gesundheitskosten (Fr. 134.00), die Hausrat- und Haftpflichtversicherung (Fr. 15.80), ein

- 18 - Betrag für Ferien/Hobbies/Freizeit/Sparen (Fr. 500.00), die Kompensation Vorsorge (Fr. 345.00 [Phase I] bzw. Fr. 295.00 [Phase II]) sowie die effektiv bezahlten Steuern (Fr. 700.00) zusätzlich zu den von der Vorinstanz berücksichtigten Beträgen eingesetzt werden müssten. Damit ergäben sich nicht die von der Vorinstanz errechneten

Lebenshaltungskosten in der Höhe von Fr. 2'728.10 (Phase I) bzw. 2'748.10 (Phase II), sondern Kosten in der Höhe von Fr. 4'360.86 (Phase I) bzw. Fr. 4'321.85 (Phase II). Im Einzelnen ist zu diesen Bedarfspositionen folgendes auszuführen: aa. In Bezug auf die Wohnkosten behauptet die Gesuchstellerin, dass ein Betrag von Fr. 1'100.00 angemessen sei (act. 97 S. 11 in Proz.-Nr. LC180007), setzt aber in ihrer Tabelle den von der Vorinstanz angenommene Betrag von Fr. 881.25 ein (act. 97 S. 15 in Proz.-Nr. LC180007), so dass nicht klar ist, was sie nun verlangt. Wie dem auch sei: die Vorinstanz ging zutreffend davon aus, dass die gesamten Wohnkosten von Fr. 2'350.00, die im Haushalt der Gesuchstellerin anfallen, im Umfang von je 3/8 auf die Gesuchstellerin und ihren Partner (je Fr. 881.25) sowie im Umfang von 1/4 auf C.\_\_\_\_\_ (Fr. 587.50) zu verlegen sind. Im Bedarf der Gesuchstellerin sind somit Fr. 881.25 einzusetzen. bb. Weiter verlangt die Gesuchstellerin die Berücksichtigung der Prämien für die Krankenzusatzversicherung (act. 99 S. 15 in Proz.-Nr. LC180007). Die Prämien Krankenversicherung VVG von Fr. 44.10 sind auch nach der Darstellung der Vorinstanz belegt (act. 101 S. 30 mit Hinweis auf act. 68/2). Da diese Kosten bei entsprechenden wirtschaftlichen Verhältnissen beim Lebenskostenansatz berücksichtigt werden können, gehört dieser Betrag zum familienrechtlichen Notbedarf. cc. Sodann verlangt die Gesuchstellerin die Berücksichtigung der Gesundheitskosten von Fr. 134.00 und verweist dazu auf act. 50/5 und act. 68/3 (act. 99 S. 13 f. in Proz.-Nr. LC180007). Die Vorinstanz hielt dazu fest, dass die Gesundheitskosten nicht substantiiert seien (act. 101 S. 31). In act. 50/5 wird für das Jahr 2015 ausgewiesen, dass die Franchise (Fr. 300.00) und nicht versicherte Behandlungskosten (Fr. 890.30) in der Höhe von Fr. 1'190.30 angefallen sind; darin sind zwei nicht anerkannte Behandlungen von Fr. 527.30 und Fr. 16.50 enthalten; insgesamt sind im Jahr 2015 somit Gesundheitskosten von rund Fr. 100.00 pro Mo-

- 19 - nat angefallen. In act. 68/3 wird für das Jahr 2016 ausgewiesen, dass die Gesuchstellerin die Franchise (Fr. 300.00) und nicht versicherte Behandlungskosten (Fr. 375.40) in der Höhe von insgesamt Fr. 675.40 finanzieren musste, so dass im Jahr 2016 von nicht gedeckten Gesundheitskosten von rund Fr. 55.00 pro Monat auszugehen ist. Die Gesundheitskosten bewegen sich damit im normalen Rahmen und sind vom monatlichen Grundbetrag gedeckt (Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums, Ziff. II [publ. in ZR 2009 Nr. 62]). Da für den Betreuungsunterhalt die Lebenshaltungskosten entsprechend dem betriebsrechtlichen Existenzminimum - allenfalls ergänzt um die VVG-Prämien und die Steuerbelastung - massgebend sind, sind keine Gesundheitskosten, die sich im vorliegenden Fall ohnehin im normalen Rahmen bewegen, einzusetzen. dd. Weiter verlangt die Gesuchstellerin eine Berücksichtigung der Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung in der Höhe von Fr. 15.80 (act. 99 S. 15 in Proz.-Nr. LC180007). Dieser Betrag ist bereits in der Berechnung der Vorinstanz enthalten. ee. Sodann verlangt die Gesuchstellerin die Berücksichtigung eines Betrages von Fr. 500.00 für Ferien/Hobbies/Freizeit/Sparen (act. 99. S. 11 und 15 in Proz.-Nr. LC180007). Entgegen der Darstellung der Gesuchstellerin widerspiegeln die Lebenskosten nicht den "letzten gemeinsam gelebten Lebensstandard" (act. 97 S. 13 in Proz.-Nr. LC180007), sondern entsprechen dem familienrechtlichen Existenzminimum, das bei entsprechenden finanziellen Verhältnissen um die VVG-Prämien sowie die auf den Lebenshaltungskosten berechneten Steuern erweitert werden kann. ff. Soweit die Gesuchstellerin in ihrer Zusammenstellung für Kompensation Vorsorge Fr. 345.00 (Phase I) bzw. Fr. 295.00 (Phase II) geltend macht (act. 99 S. 15 in Proz.-Nr. LC180007), ist sie darauf hinzuweisen, dass die Kompensation Vorsorge im Rahmen des nahehelichen

Unterhalts zu gewährleisten ist und bereits in diesem Zusammenhang behandelt wurde (vgl. E. 3.1). Beim Betreuungsunterhalt ist darauf nicht einzugehen.

- 20 - gg. Schliesslich verlangt die Gesuchstellerin, dass für Steuern Fr. 700.00 im familienrechtlichen Notbedarf einzusetzen sei (act. 99 S. 15 und 17 in Proz.-Nr. LC180007). Der von der Vorinstanz eingesetzte Pauschalbetrag von Fr. 100.00 erweist sich in der Tat als nicht angemessen. Bei einem Vermögen von mindestens CHF 75'000.00 (act. 101 S. 59) und einem geschätzten Einkommen von Fr. 35'000.00 ist gemäss dem Steuerrechner des Kantons Bern von Kantons- und Gemeindesteuern (ohne Kirchensteuern) sowie direkte Bundessteuern von rund Fr. 550.00 pro Monat auszugehen. e. Nicht nur die Gesuchstellerin, sondern auch der Gesuchsteller beanstandet die vorinstanzliche Berechnung der Betreuungsunterhaltes. Er lässt zwar die vorinstanzliche Berechnung der Lebenshaltungskosten der Gesuchstellerin gelten, stellt sich aber auf den Standpunkt, dass der Gesuchstellerin ein höheres Erwerbsspensum zuzumuten sei, so dass sie einen höheren Anteil ihrer Lebenshaltungskosten selbst finanzieren könne (act. 99 Rz. 7 ff.). aa. Die Vorinstanz folgte grundsätzlich der sog. "10/16-Regel", die vorsieht, dass es für den betreuenden Elternteil in der Regel erst dann zumutbar sei, eine 50%-Erwerbstätigkeit auszuüben, wenn das jüngste Kind 10 Jahre alt ist, und eine 100%-Erwerbstätigkeit auszuüben, wenn das jüngste Kind 16 Jahre alt ist; allerdings rechnete sie der Gesuchstellerin das aktuell erzielte Einkommen an. In Anwendung dieser Richtlinie setzte die Vorinstanz das aktuell erzielte Einkommen der Gesuchstellerin von Fr. 2'470.00 während der Phase I (40% Pensum bis am tt.mm.2020 [10. Altersjahr von C.\_\_\_\_]), alsdann ein Einkommen von Fr. 3'088.00 während der Phase II (50% Pensum von tt.mm.2020 bis tt.mm.2026 [16. Altersjahr von C.\_\_\_\_]) und schliesslich ein Einkommen von Fr. 6'175.00 während der Phase III ein (100% Pensum ab tt.mm.2020 [ab 16. Altersjahr von C.\_\_\_\_]). bb. In seiner Berufung macht der Gesuchsteller geltend, dass im vorliegenden Fall nicht die "10/16-Regel", sondern das sog. "Schulstufenmodell" anwendbar sei. Er macht geltend, dass die Gesuchstellerin spätestens mit dem Eintritt C.\_\_\_\_s in die 4. Primarschulklasse (Mitte August 2020) ihr Erwerbsspensum auf 70% auszudehnen habe. Ab dem Übertritt von C.\_\_\_\_ in die Oberstufe (Mitte

- 21 - August 2023) sei der Gesuchstellerin eine Vollzeit-erwerbstätigkeit zuzumuten (act. 99 Rz. 7 ff.). Die Gesuchstellerin beantragt, dass in Bezug auf ihr Einkommen auf die von der Vorinstanz unterstellten Zahlen abzustellen sei (act. 107 S. 8 f.). cc. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes favorisiert die sog. "10/16-Regel", wonach der betreuende Elternteil spätestens ab dem 10. Altersjahr des jüngsten Kindes eine 50%-Erwerbstätigkeit und spätestens nach dem 16. Altersjahr des jüngsten Kindes eine 100%-Erwerbstätigkeit auszuüben hat (aus der amtlich publizierten Rechtsprechung BGE 137 III 102 E. 4.2.2.2 S. 109 und BGE 115 II 6 E. 3c S. 10; aus der neueren, nicht amtlich publizierten Rechtsprechung 5A\_442/2014 vom 27. August 2014 E. 3.2.1 und 5A\_308/2016 vom 7. Oktober 2016 E. 4). Allerdings ist diese Regel nicht starr anzuwenden. Eine über die "10/16-Regel" hinausgehende Erwerbstätigkeit ist zumutbar, wenn sie bereits während des ehelichen Zusammenlebens ausgeübt wurde oder das Kind fremdplatziert ist und daher den betreffenden Elternteil nicht an einer Erwerbsarbeit hindert; umgekehrt kann das geforderte Arbeitspensum bei besonderer Betreuungsbedürftigkeit eines verhaltensauffälligen bzw. behinderten Kindes oder bei zahlreichen Kindern reduziert sein (5A\_98/2018 vom 25. Juni 2018 E. 3.5 und 5A\_277/2014 vom 26. September 2014 E. 3.2, mit weiteren Hinweisen). dd. Im vorliegenden Fall gibt es keinen

Grund, von der nach der Praxis nach wie vor massgebenden "10/16-Regel" grundsätzlich abzuweichen und das "Schulstufenmodell" anzuwenden. Die Gesuchstellerin leistet für die Zeit bis zum zehnten Altersjahr von C.\_\_\_\_\_ mit einem 40% Pensum ein über die "10/16-Regel" hinausgehendes Arbeitspensum. Zutreffend weist die Gesuchstellerin darauf hin, dass nach dem zehnten Altersjahr von C.\_\_\_\_\_ der Betreuungsbedarf nicht zwingend sinkt, da schulische Herausforderungen und die Begleitung in der persönlichen Entwicklung weiterhin einen hohen Einsatz des betreuenden Elternteiles verlangen. Hinzu kommt, dass die nun in Bern lebende Gesuchstellerin bei der Betreuung von C.\_\_\_\_\_ nicht auf die Unterstützung des in .../ZH lebenden Gesuchstellers zählen kann und ihr Partner keine Betreuungspflichten hat, weshalb die Gesuchstellerin bei der Betreuung weitgehend auf sich selbst gestellt ist. Die

- 22 - Vorinstanz ist daher von zutreffenden Erwerbspensen ausgegangen. Unbestritten ist dabei der mit den genannten Pensen erreichbare Lohn. Bei der Gesuchstellerin ist daher ein Nettoeinkommen von Fr. 2'470.00 (40% Pensum) bis am tt.mm.2020 (10. Altersjahr von C.\_\_\_\_\_), von Fr. 3'088.00 (50% Pensum) von tt.mm.2020 bis tt.mm.2026 (16. Altersjahr von C.\_\_\_\_\_ ) und von Fr. 6'175.00 (100% Pensum) ab tt.mm.2026 einzusetzen. f. Damit ergibt sich folgender Betreuungsunterhalt (die gegenüber dem angefochtenen Urteil geänderten Beträge sind fett und kursiv aufgeführt): Phase I Phase II Grundbetrag Fr. 850.00 850.00 Wohn- inkl. Nebenkosten Fr. 881.25 881.25 Krankenkasse (KVG) Fr. 381.05 381.05 Krankenkasse (VVG) Fr. 44.10 44.10 Versicherungen Fr. 15.80 15.80 Billag Fr. 19.00 19.00 Kommunikationskosten Fr. 70.00 70.00 Mobilitätskosten Fr. 321.00 321.00 Verpflegung Fr. 90.00 110.00 Steuern Fr. 550.00 550.00 Total Fr. 3'222.20 3'242.20 abzüglich Einkommen Fr. - 2'470.00 - 3'088.00 Betreuungsunterhalt (gerundet) Fr. 752.20 154.20

#### **E. 3.2.4**

Überschussbeteiligung a. Zusätzlich zum Bar- und Betreuungsunterhalt geht die Vorinstanz im angefochtenen Urteil von einem Überschussanspruch von C.\_\_\_\_\_ aus. Konkret stellte

- 23 - die Vorinstanz für drei Phasen das Total der Einkommen (bestehend aus dem Einkommen des Gesuchstellers, der Gesuchstellerin sowie den Kinder- und Ausbildungszulagen) dem Total der Bedarfe (bestehend aus dem Bedarf des Gesuchstellers, dem Bedarf der Gesuchstellerin sowie dem Barbedarf von C.\_\_\_\_\_ ) gegenüber und errechnete so den Überschuss, wovon die Vorinstanz C.\_\_\_\_\_ einen Anteil von 20% als Unterhaltsbeitrag zusprach (act. 101 S. 52 f.). b. Der Gesuchsteller will beim Barbedarf von C.\_\_\_\_\_ gewisse Positionen berücksichtigen, die über den Notbedarf hinausgehen (vgl. E. 3.2.1), lehnt darüber hinaus jedoch eine zusätzliche Zuweisung eines Überschussanteils grundsätzlich ab (act. 99 Rz. 27 ff.). Die Gesuchstellerin bejaht einen Überschussanteil von C.\_\_\_\_\_, verlangt jedoch eine Erhöhung dieser Beteiligung von 20% auf 33,3% (act. 99 S. 19-21). c. Bei der Festsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge hat das Kind Anspruch auf eine Beteiligung an einem höheren Lebensstandard des unterhaltspflichtigen Elternteils. Methodisch lässt sich diese Beteiligung umsetzen durch eine Berücksichtigung zusätzlicher bzw. höherer Bedarfspositionen bei der Berechnung des Barbedarfs des Kindes (so Jungo/Aebi-Müller/Schweighauser, a.a.O., S. 179), durch eine Beteiligung am Überschussanteil resultierend aus der Differenz zwischen dem Einkommen sowie dem gebührenden Bedarf des unterhaltspflichtigen Elternteils und der Unterhaltszahlungen oder aus einer Kombination der beiden Methoden "Erweiterung des Barbedarfs" und "Überschussbeteiligung". Im letzteren Fall muss bei der Bemessung der

Überschussbeteiligung allerdings dem Um- stand Rechnung getragen werden, dass das Kind schon im Rahmen des erweiter- ten Barbedarfs am gehobenen Lebensstandard des unterhaltspflichtigen und nicht obhutsberechtigten Elternteils partizipiert; weiter muss im Auge behalten werden, dass das Kind auch Anspruch auf einen Überschussanteil gegenüber dem ob- hutsberechtigten Elternteil hat, wenn dieser aufgrund seines eigenen Erwerbsein- kommens und unter Berücksichtigung seines gebührenden Bedarfs dazu in der Lage ist. d. Im vorliegenden Fall präsentiert sich die finanzielle Lage der Parteien wie folgt:

- 24 - aa. Gesuchsteller Phase I Phase II Phase III Einkommen Gesuchsteller (unbestr.) Fr. 8'509.00 8'509.00 8'509.00 abzügl. Bedarf Gesuchsteller (unbestr.) Fr. - 5'287.20 - 5'287.20 - 5'287.20 abzügl. Barunterhalt Fr. - 1'241.05 1'553.05 - 1'112.05 abzügl.

Betreuungsunterhalt Fr. - 752.45 - 154.45 0.00 abzügl. Kompensation Vorsorge - 258.00 - 208.00 Überschuss Fr. 970.30 1'306.30 2'109.75 Überschussanteil (20%, zuletzt 10%) Fr.

194.05 261.25 211.00 bb. Gesuchstellerin Phase I Phase II Phase III Einkommen

Gesuchstellerin Fr. 2'470.00 3'088.00 6'175.00 Betreuungsunterhalt Fr. 752.45 154.45

Lebenshaltungskosten Gesuchstellerin Fr. - 3'222.45 - 3'242.45 - ca. 4'000.00 Überschuss

Fr. 0.00 0.00 ca. 2'175.00 Diese Gegenüberstellung zeigt, dass der Gesuchsteller in den

Phasen I und II über einen Überschuss von Fr. 970.30 bzw. Fr. 1'306.30 verfügt. Unter Berück- sichtigung des Umstandes, dass im Barunterhalt von C.\_\_\_\_\_ bereits eine Positi- on "Zusätzliche Kinderkosten" in der Höhe von Fr. 200.00 berücksichtigt sind, rechtfertigt sich entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin keine Beteiligung von 33,3% am

Überschuss; vielmehr ist es angemessen, C.\_\_\_\_\_ im Umfang von 20% am jeweiligen Überschuss des Gesuchstellers - und damit am höheren Le- bensstandard des Gesuchstellers

- teilhaben zu lassen. Auch für die Phase III hat C.\_\_\_\_\_ Anspruch auf eine Beteiligung am höheren Lebensstandard ihrer Eltern. Im Vergleich zu den Phasen I und II ändern sich die

Verhältnisse aber insofern, als die Gesuchstellerin ebenfalls über einen namhaften Überschuss verfügen wird. Unter Annahme eines Einkommens mit einem 100%-Pensum

von Fr. 6'175.00 und unter Berücksichtigung der erhöhten Lebenshaltungskosten - wegen

höheren Verpflegungskosten und insbesondere höheren Steuern - von ca. Fr. 4'000.00 wird die Gesuchstellerin einen vergleichbaren Überschuss wie der Gesuchsteller erzielen; dabei

ist zwar zu berücksichtigen, dass bei den "Lebens- haltungskosten" von rund Fr. 4'000.00 anders als beim "gebührenden Bedarf" des Gesuchstellers von Fr. 5'287.20 keine Position

für Darlehensrückzahlung von Fr. 500.00 berücksichtigt ist. Umgekehrt partizipiert die Gesuchstellerin in dieser

- 25 - Phase nicht am Barunterhalt von C.\_\_\_\_\_, obwohl sie ähnlich leistungsfähig wie der

Gesuchsteller sein wird. Es rechtfertigt sich daher, in dieser Phase die Beteili- gung von C.\_\_\_\_\_ am Überschuss des Gesuchstellers auf 10% zu reduzieren, da C.\_\_\_\_\_ ab dem 16.

Altersjahr auch Anspruch auf eine Beteiligung an den dann- zumal guten finanziellen Verhältnissen der Gesuchstellerin hat.

Verhältnissen der Gesuchstellerin hat.

### **E. 3.2.5**

Reduktion des Unterhaltsanspruchs von C.\_\_\_\_\_ um einen Anteil ihres Ein- kommens ab

dem 16. Altersjahr a. Die Vorinstanz lehnte einen Antrag des Gesuchsteller ab, einen Anteil

an ei- nem künftigen Einkommen von C.\_\_\_\_\_ ab deren 16. Altersjahr an die Unter- haltsbeiträge anzurechnen. Zur Begründung führte sie aus, es sei nicht absehbar, ob

C.\_\_\_\_\_ ab dem 16. Altersjahr Einkünfte erzielen werde und wie sich dannzu- mal die

Kosten C.\_\_\_\_\_s darstellen würden (act. 101 S. 48 f.). In seiner Berufung hält der

Gesuchsteller am Antrag fest, dass der Unterhaltsbeitrag an C.\_\_\_\_\_ ab deren 16. Altersjahr

um einen Drittel und ab deren Volljährigkeit um die Hälfte eines allfälligen Nettoeinkommens zu reduzieren sei (act. 99 Rz. 21-26). Die Gesuchstellerin wendet dagegen ein, es sei nicht angebracht, einem knapp 8-jährigen Kind für die Zeit ab dem 16. Altersjahr ein hypothetisches Einkommen anzurechnen, zumal auch auf der Bedarfseite des Kindes Anpassungen notwendig wären (act. 107 S. 11). b. Gemäss Art. 276 Abs. 3 ZGB sind die Eltern von der Unterhaltspflicht in dem Masse befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb zu bestreiten. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass sich das Kind in der Regel mit einem Drittel seiner Nettoeinkünfte an seinem Barbedarf zu beteiligen hat (OGerZH LY170010 vom 11. August 2017, E. III/D/4). Im zitierten Fall handelte es sich jedoch um ein 17-jähriges Kind, das effektiv bereits Einkünfte erzielte. Im vorliegenden Fall ist C.\_\_\_\_\_ knapp 8-jährig, und im Moment ist nicht absehbar, welche Ausbildung C.\_\_\_\_\_ verfolgen wird und wann sie Einkünfte in welcher Höhe erzielen wird. Es ist daher nicht angebracht, bereits heute Anordnungen für einen Fall zu treffen, von dem nicht voraussehbar ist, ob und in welcher Art er eintreten wird.

- 26 - c. Eine Beteiligung von C.\_\_\_\_\_ an ihrem Barunterhalt mit einem Anteil an ihren allfälligen künftigen Einkünften ist daher nicht angebracht.

### **E. 3.2.6**

Beteiligung an den ausserordentlichen Kinderkosten a. Die Gesuchstellerin beantragt im Berufungsverfahren neu, dass der Gesuchsteller sämtliche - eventuell einen Teil der - ausserordentlichen Kinderkosten (Kosten für Zahnkorrektur, schulische Fördermassnahmen, Sehhilfen etc.) zu übernehmen habe (act. 99 S. 22 in Proz.-Nr. LC180007). Der Gesuchsteller hält diesen neuen Antrag für unzulässig; eventualiter sei der Antrag abzuweisen (act. 107 Rz. 32 f. in Proz.-Nr. LC180007). b. Im Verfahren vor Bezirksgericht war die Beteiligung an den ausserordentlichen Kinderkosten nicht Gegenstand des Verfahrens. Der im vorliegenden Berufungsverfahren gestellte Antrag ist somit neu. Es ist von einer Klageänderung im Berufungsverfahren auszugehen. Diese ist gemäss Art. 317 Abs. 2 ZPO zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Klageänderung nach Art. 227 Abs. 1 ZPO gegeben sind (lit. a) und wenn sie auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruhen (lit. b). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Zwar steht die Beteiligung an den ausserordentlichen Kinderkosten in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem Kinderunterhalt (lit. a). Allerdings wäre es der Gesuchstellerin ohne weiteres möglich gewesen, schon im erstinstanzlichen Verfahren eine Beteiligung des Gesuchstellers an den ausserordentlichen Kinderkosten zu verlangen. Es sind keine neuen Tatsachen und Beweismittel ersichtlich, die den im Berufungsverfahren neu erhobenen Antrag rechtfertigen würden (lit. b). c.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.